

Merkblatt für Wassersportler

*Auszug aus den Schiffahrtsvorschriften
für den Bodensee, inklusive Untersee und Rhein, von Rheineck bis Schaffhausen*

Kennzeichnungs- und Bewilligungspflicht sowie Zulassung der Schiffe

Schiffe dürfen erst in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den von der zuständigen Behörde zugeteilten **Kennzeichen** versehen sind und wenn dafür ein **Schiffsausweis** (Zulassungsurkunde) vorgewiesen werden kann. Ausgenommen davon sind Schiffe, deren Länge weniger als 2.50 m beträgt sowie Segelsurfbretter, Paddelboote, Kajaks, Rennruderboote und dergleichen (ohne Motor). Diese Sportgeräte müssen an gut sichtbarer Stelle Namen und Adresse des Eigentümers oder Halters tragen.

An oder in Wasserfahrzeugen, die erstmals nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung zugelassen werden, sind Motoren nur zulässig, wenn sie den **Abgasvorschriften** gemäss Anlage C entsprechen. Dies gilt auch für Austauschmotoren. An **allen** Motoren sind durch berechtigte Personen oder Betriebe in regelmässigen Zeitabständen (bei Vergnügungsschiffen und Sportbooten alle drei Jahre) Abgasnachuntersuchungen / Wartungen durchzuführen. Diese sind im entsprechenden Dokument einzutragen bzw. zu bestätigen. Motoren mit Gemischschmierung (2-Takter) dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Brennstoff nicht mehr als 2 Volumenprozent Öl enthält.

Schiffe sind so zu bauen, dass die Verkehrsvorschriften eingehalten werden können, die Sicherheit der Personen an Bord gewährleistet ist und die Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig verändert werden kann.

Die detaillierten Bauvorschriften sind der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) und der Binnenschiffahrts-Verordnung (BSV) sowie der EU-Sportbootrichtlinie zu entnehmen.

Ausrüstung/Beleuchtung

Die im Schiffsausweis auf Seite 4 aufgeführte **Ausrüstung** ist immer in gebrauchsfähigem Zustand mitzuführen. Für jede an Bord befindliche Person muss ein geeignetes **Rettungsmittel** vorhanden sein. (Abweichende Bestimmungen für Kinder sind zu beachten.) Auf Segelschiffen mit festem Ballast oder mit mehr als 15 m² Segelfläche und auf Motorschiffen mit mehr als 30 kW Leistung ist zusätzlich ein Rettungswurfgerät mit einer schwimmfähigen Leine von mindestens 10 m Länge erforderlich.

Ruderboote, Segelschiffe unter Segel und motorisierte Schiffe bis 4,4 kW/6 PS Leistung sind nachts und bei unsichtigem Wetter (Nebel etc.) mit einem weissen Rundumlicht zu beleuchten. Schiffe mit Motoren über 4,4 kW haben je ein weisses Topp-(Bug-) und Hecklicht sowie ein grünes Steuerbord- und ein rotes Backbordlicht zu führen.

Bei der Verwendung von elektrischen Lichtquellen mit einer Leistung von mindestens 5 Watt gelten die vorgeschriebenen Sichtweiten als erfüllt.

Mindestalter/Führerausweis- bzw. Patentpflicht

Führer von motorisierten Schiffen bis 4,4 kW/6 PS müssen mindestens **14 Jahre** alt sein.

Zur Führung eines Schiffes mit Maschinenantrieb, dessen Leistung **4,4 kW/6 PS** übersteigt, sowie eines Segelschiffes mit mehr als **12 m²** Segelfläche ist ein Führerausweis bzw. Schifferpatent erforderlich. Der Lernfahrer muss von einer Person begleitet sein, welche für die entsprechende Schiffskategorie einen gültigen Führerausweis besitzt. Wer die Rheinstrecke zwischen Stein am Rhein (ab Fahrwasserzeichen Nr. 37) und Schaffhausen befahren will, muss eine spezielle, theoretische und praktische, Prüfung ablegen und benötigt im Führerausweis/Patent den entsprechenden Eintrag.

Schiffe ohne Standort im Kanton Thurgau (Wanderboote)

Schiffe die keine Immatrikulation für den Bodensee, Untersee oder Rhein besitzen, aber vorübergehend auf diesen Gewässern als "Wanderboot" eingesetzt werden, bedürfen einer **speziellen Bewilligung** der Schiffahrtskontrolle. Von dieser Bewilligungspflicht sind Ruderboote und Segelschiffe ohne Motor bis 12 m² Segelfläche sowie Schiffe, die lediglich zur Teilnahme an einer behördlich bewilligten Veranstaltung eingesetzt werden, ausgenommen.

Verkehrsvorschriften

Als "fahrend" oder "in Fahrt befindlich" gilt jedes Schiff, also auch treibend, wenn es weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegt, am Ufer festgemacht oder festgefahren ist. Auf jedem fahrenden Schiff muss sich ein Schiffsführer befinden, der für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist.

Der **Schiffsführer** vergewissert sich, ob das Befahren eines Gewässers gefahrlos möglich ist. Er passt die Fahrt den örtlichen Gegebenheiten an und trifft alle **Vorsichtsmassnahmen**, welche die Sorgfaltspflicht gebietet; er vermeidet insbesondere:

- a) Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, fremden Gutes, der Ufer und der Ufervegetation sowie von Anlagen jeder Art im Gewässer und an dessen Ufer,
- c) Behinderungen der Schiffahrt und der Fischerei,
- d) Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften.

Die im Schiffsausweis eingetragene Personenzahl darf nicht überschritten werden. Der **Führer** muss sein Schiff jederzeit **beherrschen** und die Geschwindigkeit den gegebenen Verhältnissen und Vorschriften anpassen. Jedes Manöver ist deutlich und rechtzeitig auszuführen. Kurs- oder Geschwindigkeitsänderungen dürfen nicht zur Gefahr eines Zusammenstosses führen. Wer ange-trunken, übermüdet oder sonst nicht fahrfähig ist, darf kein Schiff führen.

Schiffe, die aus einem Hafen ausfahren, sind gegenüber den einfahrenden (ausgenommen Vorrangfahrzeuge und Schiffe in Not) vortrittsberechtigt. Schiffe, die nicht in den Hafen einfahren wollen, dürfen den für das Ein- und Ausfahren anderer Schiffe erforderlichen Bereich weder befahren noch sich darin aufhalten.

Schiffe mit Maschinenantrieb dürfen die **Uferzone von 300 m** nur befahren, um an- oder abzulegen, stillzuliegen oder Engstellen zu durchfahren. Sie haben dabei den kürzesten Weg, möglichst rechtwinklig zum Ufer, zu wählen und dürfen nicht schneller als **10 km/h** fahren. Ausserhalb der Uferzone darf die Geschwindigkeit von **40 km/h** nicht überschritten werden. Es ist verboten, im Bereich von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen etc. stillzuliegen oder deren Bestände zu befahren. Wo möglich muss ein Abstand von mindestens **25 m** eingehalten werden.

Den **Vorrangfahrzeugen** (mit grünem Ball oder grünem Rundumlicht bezeichnet) müssen alle anderen Schiffe ausweichen. Überdies ist gegenüber diesen Fahrzeugen, wie auch von Schiffen der **Berufsfischer**, die den **weissen Ball** gesetzt haben, ein Abstand von mindestens **50 m** einzuhalten. Schiffe der Berufsfischer am Netz sind bei achterlichem Kreuzen überdies mit **200 m** Abstand zu umfahren. Fahrzeuge, von denen aus mit der **Schleppangel** gefischt wird, **müssen** eine weisse Flagge führen. Das Schleppangelfischen von nebeneinander oder hintereinander fahrenden Schiffen aus ist verboten.

Segelschiffe sind gegenüber Ruderbooten, beide aber gegenüber Motorschiffen ohne besonderen Vorrang vortrittsberechtigt.

Nähern sich zwei Segelschiffe, die den Wind nicht von derselben Seite haben, muss jenes Schiff, das den Wind von Backbord hat, ausweichen (**Backbord- vor Steuerbordschoten**). Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das **luvseitige** dem **leeseitigen** Schiff ausweichen. Dabei ist Luvseite diejenige, von der der Wind kommt, Leeseite die Seite, auf der sich das Grosssegel befindet.

Entgegenkommenden Schiffen ist in der Regel nach **rechts** auszuweichen. Beim Begegnen von motorisierten Schiffen untereinander (ohne besonderen Vorrang) gilt der **Rechtsvortritt**.

Ohne spezielle Erlaubnis der zuständigen Behörde dürfen Schiffe ausserhalb bewilligter Liegeplätze länger als **24 Stunden** nur verankert oder festgemacht werden, wenn sich jemand an Bord befindet. Nachts sind diese Schiffe mit einem **weissen Rundumlicht** zu kennzeichnen.

Auf **Flüssen und Kanälen** gelten spezielle Ausweichregeln. Schiffe dürfen nur dann begegnen oder überholen, wenn das Fahrwasser hinreichend Raum für die gefahrlose Vorbeifahrt gewährt. Fehlt beim Begegnen der Raum zur gefahrlosen Vorbeifahrt, hat das zu Berg fahrende Schiff (ausgenommen Vorrangfahrzeuge) die Vorbeifahrt des zu Tal fahrenden unterhalb der Engstelle abzuwarten. In unmittelbarer Nähe von Brücken und unter solchen ist das Begegnen und Überholen verboten. Beim Überqueren ist von Fahrgastschiffen, die zu Tal fahren, mindestens **200 m**, von solchen, die zu Berg fahren, mindestens **100 m** Abstand einzuhalten. „Stachlern“ sowie Ruderbooten, die überqueren, ist auszuweichen.

Für den Alten Rhein und den Seerhein (Konstanz bis Ermatingen) gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung (gegen das Ufer gemessen) von **10 km/h** und auf dem Streckenabschnitt von Eschenz bis Schaffhausen eine solche von **20 km/h** in der Tal- bzw. **10 km/h** in der Bergfahrt.

Schiffe müssen auf den Flussstrecken anhalten, wenn sie wegen verminderter Sicht (dichtem Nebel) die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können. Das Stillliegen ist in Fahrwasserengen, in den Fahrrinnen und im Bereich von Brücken verboten.

Das Fahren mit **Wasserski** ist auf den Rheinstrecken und in der Uferzone nicht erlaubt. Der Führer des schleppenden Schiffes muss in Begleitung einer geeigneten Person sein, die das Schleppseil und den Wasserskifahrer zu beobachten hat. Das schleppende Schiff und der Skifahrer haben von allen anderen Schiffen und Badenden einen Abstand von mindestens **50 m** einzuhalten. Es ist verboten, gleichzeitig mehr als zwei Wasserskifahrer zu schleppen. Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht **leer** im Wasser nachgezogen werden.

Das Fahren mit Aqua-Scootern, Jet-Bikes und ähnlichen Schwimmkörpern ist verboten.

Sturmwarnzeichen



Orangefarbiges Blinklicht, das pro Minute ungefähr 40-mal aufleuchtet, bedeutet

Starkwindwarnung (*übrige Schweizerseen Vorsichtsmeldung*)

Starkwindwarnungen weisen auf starke Windböen zwischen 25 Knoten und 33 Knoten hin (ab Beaufort 6).



Orangefarbiges Blinklicht, das pro Minute ungefähr 90-mal aufleuchtet, bedeutet

Sturmwarnung

Sturmwarnungen kündigen das Auftreten von Windböen von 34 Knoten und mehr an (Beaufort 8 und grösser).

Betriebszeiten am Bodensee
(3 Regionen):

01.04. bis 30.10
01.11. bis 31.03.

0600 bis 2200 Uhr
0700 bis 2000 Uhr

Die Schiffsführer haben bei beiden Warnarten im Sinne der allgemeinen Sorgfaltspflicht alle notwendigen Vorsichtsmassnahmen (z.B. Verbleiben im Hafen, Kursänderung, Aufsuchen schutzbietender Bereiche, Rettungsgeräte) zu ergreifen, um die Gefährdung von Menschen sowie die Beschädigung von Fahrzeugen zu verhüten.

Muss einmal fernab des Heimathafens "abgewettert" werden, sind die Angehörigen oder die Seepolizei zu verständigen, damit es zu keinen unnötigen Suchaktionen kommt.

Schallzeichen

Die Schallzeichen sind in Tönen von gleichbleibender Höhe zu geben. Ein kurzer Ton dauert etwa eine Sekunde, ein langer Ton etwa vier Sekunden. Die Pause zwischen aufeinanderfolgenden Tönen dauert etwa eine Sekunde.

Es ist verboten, andere als die vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder diese in einer Weise zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

<i>Schallzeichen</i>	<i>Bedeutung</i>
ein kurzer Ton —	"Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"
zwei kurze Töne --	"Ich richte meinen Kurs nach Backbord" "Die Vorbeifahrt soll Steuerbord an Steuerbord stattfinden"
drei kurze Töne -.-	"Meine Maschine geht rückwärts"
vier kurze Töne ----	"Ich bin manövrierunfähig"
ein langer Ton —	"Achtung" oder "Ich halte meinen Kurs bei" "Hafenausfahrtsignal" "Nebelsignal der Fahrzeuge, ausgenommen der Vorrangfahrzeuge" "Brückendurchfahrtsignal"
zwei lange Töne — —	"Nebelsignal der Vorrangfahrzeuge"
drei lange Töne — — —	"Hafeneinfahrtsignal der Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Fahrzeuge in Not"
Folge langer Töne — — — — — ...	"Notsignal der Fahrzeuge"

Tauchen

Beim **Tauchen** vom Land aus ist eine Flagge Buchstabe "A" (Doppelstander, weiss/blau) aufzustellen. Wird vom Gewässer aus getaucht, muss diese Flagge auf dem Schiff oder einer Boje so gesetzt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Nachts und bei unsichtigem Wetter ist sie wirksam anzuleuchten. Von so gekennzeichneten Stellen müssen andere Schiffe einen Abstand von mindestens **50 m** einhalten. Das Tauchen in markierten Fahrwassern und im Umkreis von 100 m um Einfahrten von Häfen und Landstellen der Fahrgastschiffahrt, ausserhalb behördlich bewilligte Badeplätze, ist verboten.

Schiffahrtszeichen

Diesbezüglich wird auf die Anhänge der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung und der Binnenschiffahrts-Verordnung verwiesen.

Zollvorschriften

Auf Grenzgewässern müssen die Schiffsinsassen ein gültiges Grenzübertrittspapier mit sich führen. Die Meldepflichten sind dem Merkblatt der Eidgenössischen Zollverwaltung zu entnehmen.

www.ezv.admin.ch